

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/16781, 19/17295, 19/17663 Nr. 1.1 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutz- durchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

A. Problem

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1) die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 aufgehoben hat. Die Durchführung der aufgehobenen Verordnung erfolgte nach Maßgabe des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen solche Änderungen am EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz und an weiteren Gesetzen vorgenommen werden, die für die Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/2394 und zu ihrer Durchführung erforderlich sind. Außerdem soll eine Rechtsgrundlage zur elektronischen Aktenführung und elektronischen Kommunikation für diejenigen Aufgabenbereiche des Bundesamts für Justiz geschaffen werden, für die eine entsprechende Regelung noch nicht existiert.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/16781, 19/17295 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16781, 19/17295 unverändert
anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Karl Lauterbach
Berichterstatter

Dr. Lothar Maier
Berichterstatter

Katharina Willkomm
Berichterstatterin

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

Tabea Rößner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Lothar Maier, Katharina Willkomm, Amira Mohamed Ali und Tabea Rößner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/16781** in seiner 143. Sitzung am 30. Januar 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. In seiner 151. Sitzung am 11. März 2020 hat der Deutsche Bundestag die Vorlage zusätzlich an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/17295** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 19/17663 Nr. 1.1 am 6. März 2020 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. In seiner 151. Sitzung am 11. März 2020 hat der Deutsche Bundestag die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zusätzlich an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/16781, 19/17295 in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/16781, 19/17295 in seiner 52. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16781 anzunehmen. Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/17295 empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/16781, 19/17295 in seiner 69. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/16781, 19/17295 in seiner 55. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16781 anzunehmen. Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/17295 empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/16781 am 15. Januar 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des „Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ der Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 84. Sitzung am 4. März 2020 beschlossen, zu der Vorlage auf Drucksache 19/16781 ein erweitertes Berichterstattergespräch durchzuführen. Zum vereinbarten Termin konnte das Gespräch nicht stattfinden. Aufgrund der derzeit eingeschränkten Sitzungsmöglichkeiten wurde schließlich auf die Durchführung verzichtet. Die zur Veröffentlichung freigegebenen Stellungnahmen wurden auf die Internetseite des Ausschusses eingestellt. In seiner 90. Sitzung am 6. Mai 2020 hat der Ausschuss die Vorlage einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2020 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlage auf Drucksachen 19/16781, 19/17295 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich erfreut, dass das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen werden könne. Die Fraktion ging auf die in den Beratungen geäußerten Bedenken gegenüber § 6 Absatz 2 des EU-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz-Entwurfs (EU-VSchDG-E) ein. Die Sorge, dass hier eine zu weitgehende Durchsuchungsbefugnis begründet würde, erweise sich als unbegründet. Denn § 6 Absatz 2 EU-VSchDG-E begründe keine Befugnis für Durchsuchungen, sondern setze sie voraus und unterwerfe den Gebrauch von der Befugnis einem Richtervorbehalt als verfahrensrechtliches Instrument der Richtigkeitsgewähr. Ein Beispiel für die Formulierung einer Vorschrift, die Befugnisse begründe, sei § 45 des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Häufig seien solche Vorschriften von dem verfahrensrechtlichen Richtervorbehalt getrennt, in dem genannten Beispiel finde sich dieser in § 46 Absatz 1 Satz 1 BPolG. § 6 EU-VSchDG-E beinhalte keine Formulierung zur Begründung einer Befugnis. Die Befugnis der zuständigen Behörden zu Durchsuchungen ergebe sich nämlich aus der Consumer-Protection-Cooperation-Verordnung unmittelbar, aus Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2394. Die Regelung des § 6 Absatz 2 EU-VSchDG begründe daher nicht die Durchsuchungsbefugnis, sondern setze sie voraus und begrenze sie. Der in Bezug auf Wohnungsdurchsuchungen uneingeschränkte Richtervorbehalt nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 EU-VSchDG-E begründe daher keine, schon gar nicht eine besonders weite Kompetenz, sondern lediglich eine besonders weitgehende Kontrolle der europarechtlich verankerten Befugnisse. So sei etwa im Gegensatz zu der in § 6 Absatz 2 Nummer 1 EU-VSchDG-E für Geschäftsräume vorgesehenen Regelung eine richterliche Anordnung auch im Falle von Gefahr im Verzug erforderlich. Der uneingeschränkte Richtervorbehalt bei Mitbetroffenheit von Wohnungen stelle damit eine freiheitssichernde, besonders hohe Hürde dar, die der Wertung des Artikels 13 Absatz 2 des Grundgesetzes entspreche.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass die Erweiterung der Pflichten und Befugnisse der nationalen Behörden zu begrüßen sei. Es bleibe jedoch das Grundproblem, dass es in Deutschland keine eigene Verbraucherschutzbehörde gebe, womit man auch im internationalen Vergleich zurückbleibe. So habe auch schon eine Veranstaltung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz 2016 zu diesem Themenbereich ergeben, dass eine solche Stelle eingerichtet werden müsse. Die Schaffung sechs neuer Stellen für das Bundesamt für Justiz (BfJ) sei positiv, reiche jedoch nicht aus. Es sei auch nicht verständlich, warum die neuen Befugnisse nur für grenzüberschreitende Fälle gelten sollten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte mit, dass sie dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimme, jedoch noch Beratungsbedarf sehe. So hätten auch die Stellungnahmen der Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf ergeben, dass es zu einer Benachteiligung von Verbrauchern bei inländischen Sachverhalten kommen könne. Auch bestehe Diskussionsbedarf, wie man dann bei der Umsetzung der sogenannten Omnibus-Richtlinie verfare, was die Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes angehe, zum Beispiel in Bezug auf das Bundeskartellamt. Man benötige mehr Verbraucherschutz, es dürfe jedoch keine zu starke Konkurrenz zu dem zivilrechtlichen System des Verbraucherschutzes geben. Erforderlich sei vielmehr eine Ergänzung, die die bestehenden Lücken durch behördliche Kompetenzen schließe.

Die **Fraktion der SPD** bestätigte, dass der Gesetzentwurf auf eine solche Ergänzung beim Verbraucherschutz abziele. Die behördliche Ausstattung sei ein wichtiger Aspekt; es dürfe bei den sechs genannten Stellen nicht

bleiben. Beim Stellenaufbau sei aber auch die Verhinderung der befürchteten Konkurrenzsituation zu berücksichtigen. Mit Blick auf den Verzug bei der Umsetzung des europäischen Rechts sei es trotz des angemeldeten Diskussionsbedarfs zu begrüßen, dass man nun zu einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens komme.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass sie die vorgesehenen erweiterten Ermittlungsbefugnisse bei Verbraucherklagen positiv sehe. Auch die Befugnisse des Bundeskartellamtes, etwa in Bezug auf Sektoruntersuchungen, seien sinnvoll. Gleichwohl habe die Fraktion grundsätzliche Bedenken. Anders als beispielsweise in Skandinavien oder den baltischen Ländern habe in Deutschland der Staat im Verbraucherschutz bislang nur sehr begrenzt Befugnisse an sich gezogen, so dass Raum für entsprechendes zivilgesellschaftliches Engagement bleibe. Es müsse beobachtet werden, wie sich die vorliegenden Regelungen auf die deutsche Verbraucherschutzlandschaft auswirkten. Zu kritisieren sei außerdem, dass der Gesetzentwurf keine klare Aufgabenteilung zwischen dem BfJ und den Verbraucherzentralen vorsehe, die sich bislang maßgeblich den Verbraucherklagen in Deutschland annähmen. Auch sei aufgrund der Einschränkung, dass das Bundeskartellamt immer dann nicht tätig werden dürfe, wenn die jeweilige Aufgabe in den Aufgabenbereich einer anderen Behörde falle, nicht hinreichend klar, in welchen Fällen das Bundeskartellamt tätig werden könne. Insgesamt würden aber die Vorteile des Gesetzentwurfs überwiegen, so dass die Fraktion diesem zustimmen werde.

Die **Bundesregierung** wies hinsichtlich der Frage bezüglich der Beschränkung auf entsprechende grenzüberschreitende Situationen auf das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende europäische Recht hin. Das bewährte System in Deutschland, das auf einer zivilrechtlichen Durchsetzung des Verbraucherschutzes aufbaue, solle nicht geschwächt werden. Hinsichtlich des Wunsches nach weitergehenden Beratungen erinnerte die Bundesregierung daran, dass der Diskussionsprozess schon länger andauere und die Umsetzungsfrist bereits am 1. Januar 2020 abgelaufen sei.

Berlin, den 13. Mai 2020

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Karl Lauterbach
Berichtersteller

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstatlerin

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Tabea Rößner
Berichterstatlerin

